



- 2 -

darauf, daß sie zum größten Teil an dem wirtschaftlichen Aufstieg der Bundesrepublik teilgenommen haben, weitgehend mit der gesetzlichen Regelung abgefunden".

Über den Stand der Durchführung des AKG per 30. November 1959 heißt es, etwa 44 % der bei den Oberfinanzdirektionen eingegangenen Anmeldungen über zu erfüllende Ansprüche (AKG, II. Teil) seien bereits durch Erteilung von Bescheiden erledigt worden. Aber bloß in etwa 7 % der beschiedenen Fälle wurde anerkannt, daß die Ansprüche zu erfüllen sind!

Verbrieftete Forderungen (AKG, III. Teil) sind nach Angabe der Bundesschuldenverwaltung bisher in Höhe von rund 17 Milliarden RM angemeldet worden. Die Bundesregierung hatte anlässlich der Beratungen des AKG mit 18 Milliarden RM gerechnet. Die Gesamtausgaben für die Ablösung der verbrieften Forderungen inklusive Altsparerentschädigung und Verzinsungen werden sich 10 : 1 umgerechnet schließlich auf 3,8 Milliarden DM belaufen. Laut einer in "Das Wertpapier" erschienenen Notiz (vgl. Beilage) liegen von ausländischen Gläubigern Einzelanmeldungen im Gesamtbetrag von 943 Mio RM vor. Anträge auf Gewährung einer Härtebeihilfe (AKG, IV. Teil) waren per 30. September 1959 lediglich 8.665 eingegangen, wobei "in sehr zahlreichen Fällen bereits Ablehnung erfolgen mußte".

Bezüglich der Erfüllung unverbriefter Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger erinnert die Bundesregierung an die Tatsache, daß eine solche laut AKG "erst nach Abschluß von Pauschalabkommen, nach Verzicht des ausländischen Staates auf Abschluß eines solchen Abkommens oder nach dem 31. Dezember 1960 erfolgen" könne. (Vgl. § 102 AKG sowie mein Schreiben vom 21. November 1957, Seite 3-5, aber auch Kommentar Féaux zum AKG ad §§ 101-103.) Anlässlich meiner Besprechung mit Herrn Ministerialdirektor Féaux de la Croix am 23. März 1960 kam der Genannte auch auf die Anmeldung schweizerischer Ansprüche bei der Oberfinanzdirektion Köln zu sprechen und die Frage eines

./.

ANN  
allfälligen Abschlusses eines Pauschalabkommens. Das Bundesfinanzministerium hätte die OFD Köln angewiesen, die Schweizer Fälle auszusortieren. Herr Féaux erklärte sich bereit, uns in zwei bis drei Wochen das statistische Material über Zahl und Umfang der schweizerischen Anmeldungen zu übergeben. Anlässlich der vorgesehenen Besprechungen Ende April wird sich also Gelegenheit bieten, auch dieses Problem zu erörtern. Inzwischen werden auch deutsch-französische Besprechungen über ein Pauschalabkommen stattgefunden haben. Ich glaube zwar nach wie vor, daß diese Regelungsmöglichkeit für die Schweiz nicht von Interesse sein kann, und zwar wegen der Einwirkung von Artikel 5 des Londoner Schuldenabkommens, bitte Sie aber, sich die Frage noch zu überlegen.

Ich versichere Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

J. J. J.

PS. Unter Ziffer VIII des Erfahrungsberichtes äußert sich die Bundesregierung auch zum Stand der vorbehaltenen Gesetzgebung, insbesondere bezüglich der Reparationsschäden. Die Erklärungen decken sich mit denjenigen in meinem Bericht vom 31. März 1960.

2 Beilagen.

Kopie geht an:

den Rechtsdienst des  
Eidg. Politischen Departements  
(ohne Beilagen).